



Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung 2022 des Werra-Meißner-Kreises

12.12.2022 Amtliche Bekanntmachung

Eine ausdrucksfähige Version dieser Amtlichen Bekanntmachung erhalten Sie [hier](#).

I.

I. NACHTRAGSSATZUNG 2022

des

Werra-Meißner-Kreises

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der vom 7. März 2005 an geltenden Fassung (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag am 7. November 2022 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	5.003.020	0	174.654.208	179.657.228

die Aufwendungen	6.582.860	0	174.440.641	181.023.501
der Saldo	0	1.579.840	213.567	-1.366.273

*beim
außerordentlichen
Ergebnis*

die Erträge	0	0	4.000	4.000
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	4.000	4.000

b)im Finanzhaushalt
*aus laufender
Verwaltungstätigkeit*
der Saldo der
Einzahlungen und
Auszahlungen

0	2.099.840	5.221.873	3.122.033
---	-----------	-----------	-----------

*aus
Investitionstätigkeit*

die Einzahlungen	3.020.000	0	5.301.685	8.321.685
die Auszahlungen	5.475.500	0	18.880.011	24.355.511
der Saldo	0	2.455.500	-13.578.326	16.033.826

*aus
Finanzierungstätigkeit*

die Einzahlungen	2.455.500	0	14.166.711	16.622.211
die Auszahlungen	0	0	9.461.275	9.461.275
der Saldo	2.455.500	0	4.705.436	7.160.936

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.166.711 EUR um 2.455.500 EUR erhöht und damit auf 16.622.211 EUR neu festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Programm Digitalpakt Schule von 475.000 EUR enthalten.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.925.000 EUR um 2.521.000 EUR erhöht und damit auf 6.446.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 07. November 2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

Eschwege, 10. November 2022

Werra-Meißner-Kreis

Der Kreisausschuss

gez. Rathgeber

Landrätin

II.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 102 und 103 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 und 3 wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 97 a HGO

1. zur Aufnahme der in § 2 der I. Nachtragssatzung des Werra-Meißner-Kreises für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--16.147.211 EUR--

(in Worten: „Sechszehn Millionen einhundertsevenundvierzigtausendzweihundertelf Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Hinzu kommen Kreditaufnahmen in Höhe von 475.000 €, die im Rahmen des Digitalpaktes Schule nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c HGO als in der Haushaltssatzung festgesetzt und nach § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als genehmigt gelten.

2. zur Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

--6.446.000 EUR--

(in Worten: „Sechs Millionen vierhundertsechszundvierzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

Z5-33c 08/24-2017/12

Kassel, 28. November 2022

Regierungspräsidium Kassel

gez. Weinmeister

III.

Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 97 Abs. 4 HGO und auf der Grundlage der Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. März 2020 auf der Internetseite des Werra-Meißner-Kreises veröffentlicht. Den Nachtragshaushaltsplan können Sie [hier](#) einsehen.

Eschwege, 07. Dezember 2022

Werra-Meißner-Kreis

Der Kreisausschuss

gez. Rathgeber

Landrätin

[weitere aktuelle Amtliche Bekanntmachungen und Öffentliche Zustellungen](#)